



Weiterbildungssparen – der zweite Baustein der Bildungsprämie

Informationen für Finanzinstitute zum Umgang mit Spargutscheinen im Rahmen der Fördermaßnahme „Bildungsprämie“

Die Bildungsprämie

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat das Programm **Bildungsprämie** eingeführt, um mehr Menschen für die berufliche Weiterbildung zu mobilisieren – vor allem diejenigen, die aufgrund ihres Einkommens bislang die Kosten einer Weiterbildung nicht ohne weiteres tragen konnten (siehe dazu www.bildungspraemie.info).

Das **Weiterbildungssparen** ist eine Komponente der Bildungsprämie: Durch Änderung des Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) ist seit dem 1. Januar 2009 eine vorzeitige unschädliche Entnahme aus dem angesparten Guthaben möglich, um den Eigenanteil einer individuellen beruflichen Weiterbildung zu finanzieren. Die Arbeitnehmersparzulage geht dabei nicht verloren – auch wenn die Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist (*mehr zum gesetzlichen Hintergrund: siehe Anlage I*).

Unabhängig vom Einkommen können vom Weiterbildungssparen alle Personen profitieren, die über entsprechende Ansparguthaben verfügen und sich zuvor in einer anerkannten Beratungsstelle zur beruflichen Weiterbildung haben beraten lassen.

Der Spargutschein

Als Beleg dafür, dass zum Zweck der Weiterbildung eine vorzeitige unschädliche Verfügung getätigt werden kann, dient der Spargutschein. Dieser wird nach der Prüfung der persönlichen Fördervoraussetzungen von einer Beratungsstelle ausgestellt und vom jeweiligen Weiterbildungsanbieter ergänzt um die Daten der gebuchten Maßnahme. Vollständig ausgefüllt besagt der Spargutschein, dass das auf dem Spargutschein vermerkte Weiterbildungsziel beschäftigungsrelevant ist und somit ein hinreichender Grund für eine vorzeitige unschädliche Verfügung vorliegt.

Der Spargutschein muss vollständig ausgefüllt folgende Angaben enthalten:

1. Seite 1 (ausgefüllt durch die Beratungsstelle)
 - den Namen des Begünstigten,
 - ein Weiterbildungsziel sowie
 - (in der Regel mindestens) drei geeignete Weiterbildungsanbieter.

Alle Angaben müssen bestätigt sein durch Unterschriften und Stempel (der Beratungsstelle).

2. Seite 2 (ausgefüllt durch einen der genannten Weiterbildungsanbieter):
 - der Titel der gebuchten Maßnahme,
 - die Kosten sowie
 - den Beginn der Maßnahme bzw. das Zahlungsziel.

Alle Angaben müssen bestätigt sein durch Unterschriften und Stempel (des Weiterbildungsanbieters).

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**

Einlösung im Anlage- bzw. Finanzinstitut

Vollständig ausgefüllt dient der Spargutschein als Beleg, dass die vorzeitige Verfügung zulagenunschädlich ist. Das Anlageinstitut kann die vorzeitige Verfügung wie üblich vornehmen.

Vorabgespräch

Über die Details zu Fragen der Entnahme bzw. der finanziellen Auswirkungen ist die Kundin bzw. der Kunde im Idealfall auf Anfrage vorab zu informieren, da die jeweiligen Modalitäten je nach zugrunde liegendem Vertrag erheblich voneinander abweichen können.

Das ist außerdem zu beachten, wenn eine Kundin oder ein Kunde einen Spargutschein einreicht und angespartes Vermögen vorzeitig entnehmen möchte:

- Es ist zu überprüfen, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer des Spargutscheins auch Inhaberin bzw. Inhaber des Ansparvermögens nach VermBG ist. Dabei kann die vorzeitige Entnahme zum Zweck der beruflichen Weiterbildung auch aus dem Ansparguthaben der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners erfolgen.
- Bei Anlagen im arbeitgebenden Unternehmen (Mitarbeiterbeteiligung) ist die vorzeitige Entnahme nur mit schriftlichem Einverständnis des Arbeitgebers zulagenunschädlich.
- Es existiert eine Bagatellgrenze von 30 Euro für die Entnahme aus dem angesparten Guthaben. Relevant für die Überschreitung der Bagatellgrenze sind die vom Begünstigten aufzubringenden direkten Kosten, die auf dem Spargutschein ausgewiesen sind.
- Die Möglichkeit des Weiterbildungssparens kann auch in Anspruch genommen werden, wenn die Anmeldung zu einer Maßnahme bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist oder der Kurs bereits begonnen hat.
- Lt. VermBG muss das entnommene Guthaben innerhalb von drei Monaten für Weiterbildungszwecke verwendet werden. Dass die Verwendung des Erlöses innerhalb dieser Frist erfolgen wird, hat die Nutzerin bzw. der Nutzer dem Anlageinstitut gegenüber zu bestätigen.
- Eine weitergehende Verwendungskontrolle durch das Anlageinstitut findet nicht statt. Vielmehr sind die Inhaberinnen und Inhaber der Spargutscheine dazu verpflichtet, das Anlageinstitut zu informieren, wenn das ausgezahlte Guthaben entgegen der ursprünglichen Planungen nicht innerhalb von drei Monaten für den begünstigten Zweck der beruflichen Weiterbildung verwendet wird.

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**

Anlage I: Die Änderung des VermBG

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Weiterbildungssparens wurden mit dem am 10.12.2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetz zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) geschaffen.

Der geänderte Gesetzestext lautet wie folgt:

§4 (4) Eine vorzeitige Verfügung ist abweichend von Absatz 2 unschädlich, wenn [...]

4. der Arbeitnehmer den Erlös innerhalb der folgenden drei Monate unmittelbar für die eigene Weiterbildung oder für die seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten einsetzt und die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem er oder der Ehegatte angehört, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die dem beruflichen Fortkommen dienen und über arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen; für vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, f bis l angelegt hat und die Rechte am Unternehmen des Arbeitgebers begründen, gilt dies nur bei Zustimmung des Arbeitgebers; bei nach § 2 Abs. 2 gleichgestellten Anlagen gilt dies nur bei Zustimmung des Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist,“

§ 13 Der Anspruch entfällt nicht, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil [...]

3. der Arbeitnehmer über nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 angelegte vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Nr. 4 in Höhe von mindestens 30 Euro verfügt.

Das BMF hat den Abschnitt 20. des Anwendungsschreibens vom 09. August 2004 - IV C 5 - S 2430 - 18/04 - (BStBl I S. 717)) zu diesem Punkt mit Schreiben vom 16. März 2009 - IV C 5 - S 2430/09/10001 (Dok. 2009/0171679) wie folgt geändert:

20. Nachweis einer zulageunschädlichen Verfügung

(§ 4 Abs. 4 VermBG, § 8 VermBDV 1994)

Die zulageunschädliche Verfügung (Abschnitt 19) ist dem Kreditinstitut, der Kapitalanlagegesellschaft oder dem Versicherungsunternehmen (§ 8 Abs. 2 VermBDV 1994) oder dem Finanzamt (nur bei einer Anlage im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 VermBDV 1994) vom Arbeitnehmer (im Todesfall von seinen Erben) wie folgt nachzuweisen:

[...]

6. im Fall der Weiterbildung durch Vorlage einer von einer Beratungsstelle im Sinne der Richtlinien zur Förderung von Prämiegutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen der „Bildungsprämie“ (BAnz 2008, 3218) ausgestellten und von einem Weiterbildungsanbieter ergänzten Bescheinigung (Informationen unter www.bildungspraemie.info).

Zahlt sich aus: **Die Bildungsprämie**



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



EUROPÄISCHE UNION

